

Leipzig, den 20. November 2014

Gesetzlicher Mindestlohn für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 01.01.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2015 tritt der gesetzliche Mindestlohn von € 8,50 pro Arbeitsstunde in Kraft, d.h. dass Sie als Arbeitgeber grundsätzlich dazu verpflichtet sind Ihren Mitarbeitern den Mindestlohn zu zahlen. Dieser wird pro Monat wie folgt berechnet: Wochenstundenzahl mal 13 Wochen dividiert durch 3 Monate mal 8,50 €.

Ausgenommen sind die Arbeitgeber, die ihren Angestellten bereits nach anderen Gesetzen einen Mindestlohn zahlen, wie z.B. beim Bauhauptgewerbe, Dachdeckerhandwerk und in der Pflegebranche. Bitte prüfen Sie, ob Sie mit Ihrem Unternehmen schon jetzt unter einen allgemein verbindlichen Tarifvertrag fallen. Wir können Sie dabei unterstützen. Zudem sind Auszubildende, Langzeitarbeitslose in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung, Ehrenamtliche und Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung vom Mindestlohn ausgeschlossen. Praktikanten, die ein Orientierungspraktikum von bis zu 3 Monaten oder ein Pflichtpraktikum absolvieren, sind ebenfalls vom Mindestlohn ausgeschlossen. Sollten die 3 Monate überschritten werden, muss ab dem ersten Tag der Beschäftigung der Mindestlohn gezahlt werden.

Beachten Sie insbesondere, dass geringfügig Beschäftigte nicht mehr als 52,9 Stunden (52,9 Stunden x 8,50 €) im Monat arbeiten dürfen, da sonst der Mindestlohn von 8,50 € unterschritten wird und somit Sozialversicherungspflicht eintritt.

Beachten Sie zusätzlich, dass sich die Möglichkeit der SV-Freien Beschäftigung bei kurzfristig Beschäftigten auf 70 Tage bzw. 3 Monate (bisher: 50 Tage bzw. 2 Monate) verlängert. Diese Regelung gilt befristet für 4 Jahre bis 31.12.2018.

Des Weiteren müssen ab dem 01.01.2015 für geringfügig und kurzfristig Beschäftigte Aufzeichnungen über die Dauer ihrer Arbeitszeit geführt werden. Die Aufzeichnungen sollen den Beginn, Ende und die Dauer der Arbeit enthalten, diese sind für 2 Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnung muss spätestens 1 Woche nach dem Tag der Arbeitsleistung erfolgen. Eine entsprechende Erfassungsvorlage stellen wir gerne zur Verfügung.

Wir raten Ihnen, diese Vorgaben zu beachten, da die Einhaltung des Mindestlohns von der Zollverwaltung kontrolliert wird und Verstöße mit hohen Geldbußen geahndet werden können.

Bei Fragen zum Thema Mindestlohn beraten wir sie gerne. Sprechen Sie uns einfach an.

Mit freundlichen Grüßen

TRIGATAX

Steuerberatungsgesellschaft mbH